



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 36
Technische Gewerbeangelegenheiten,
behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten,
Feuerpolizei und Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 73-75
A-1200 Wien
Tel. (+43 1) 40 00- 36 110
Fax (+43 1) 40 00-99- 36 110
E-Mail: post@ma36.wien.gv.at
www.wien.at/wirtschaft/gewerbe/technik/

MA 36-672225-2019-10
22., Attemsgasse 1
Eishalle 1 der „Erste Bank Arena“

Wien, 14.08.2019

Verwendung von Schwenkfahnen, Doppelhaltern, Transparenten etc.
sowie von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie T1 und Konfettikanonen
im Rahmen von Sportveranstaltungen
im Zeitraum vom 23.08.2019 bis zum 01.05.2020

Eignungsfeststellung Abänderung

BESCHEID

Gemäß § 21 Abs. 3 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., und gemäß § 4 des Wiener Kinogesetzes 1955, LGBl. Nr. 18/1955 i.d.g.F., wird die Eignung der mit Bescheid MA 35-V/22-90/93 vom 24.11.1993 und Folgebescheiden für geeignet befundenen und nach folgender Beschreibung abgeänderten Eishalle 1 der „Erste Bank Arena“ (vormals Albert-Schultz-Eishalle) in Wien 22., Attemsgasse 1 nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Planskizze hinsichtlich der

Verwendung von Schwenkfahnen, Doppelhaltern, Transparenten etc. im Rahmen von Sportveranstaltungen (Eishockeyspielen des „Eishockeyvereins spusu VIENNA CAPITALS“) im Heimsektor und im Gästesektor sowie der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie T1 auf dem Eisfeld und der Verwendung von Konfettikanonen im Heimsektor
festgestellt.

Beschreibung der Abänderung:

Im Rahmen von Sportveranstaltungen (Eishockeyspielen des Eishockeyvereins UPC VIENNA CAPITALS) erfolgen vom 23.08.2019 bis zum 01.05.2020 in der Eishalle 1 der „Erste Bank Arena“ (vormals Albert-Schultz-Eishalle) im Zuge des Spielgeschehens saisonale Choreographien.

Choreographien durch die Heimmannschaft:

- Einsatz von maximal zwei Megaphonen,
- Einsatz von maximal sieben Trommeln,
- Einsatz von maximal 30 Fahnenstangen mit einer maximalen Länge von 1,20 m und einem maximalen Durchmesser von 1,5 cm,
- Einsatz von maximal 60 Doppelhaltern,
- Einsatz je einer Überrollfahnen im Überkopfbereich und von Spruchbändern zu Beginn des Spieles auf den Tribünen Ost, West, Süd 1, Nord 1 und Nord 2,
- Einsatz von Spruchbändern aus brandhemmendem Material, welche an der Brüstung der Tribünen befestigt werden (die Spruchbänder sind maximal 1,50 m hoch, die Länge der jeweiligen Tribüne wird nicht überschritten),
- Einsatz von maximal 1,50 m hohen und maximal 26,00 m langen Spruchbändern aus brandhemmendem Material, welche an den Brüstungen vor den Tribünen befestigt werden,
- Einsatz von maximal 6.000 Zetteln aus brandhemmendem Material bzw. fallweise Einsatz von maximal 6.000 Fähnchen aus brandhemmendem Material,
- Einsatz von maximal fünf in der Hand gehaltenen, mit Druckluft oder CO₂ betriebenen Konfettikanonen,
- Einsatz von Flammenprojektoren auf dem Eisfeld sowie
- Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie T1 auf dem Eisfeld.

Choreographien durch die Gastmannschaft:

- Einsatz von maximal zwei Trommeln,
- Einsatz von maximal fünf Fahnenstangen mit einer maximalen Länge von 1,20 m und einem maximalen Durchmesser von 1,5 cm,
- Einsatz von je einem Doppelhalter pro 15 Personen im Gästesektor (d.h. maximal 15 Doppelhalter bei ausverkauftem Gästesektor (220 Personen)) sowie
- Einsatz von Spruchbändern aus brandhemmendem Material, welche an der Brüstung der Tribüne des Gästesektors befestigt werden (die Spruchbänder dürfen maximal 1,50 m hoch sein, die Länge der Tribüne des Gästesektors darf nicht überschritten werden)

Es erfolgt keine Lagerung von Pyrotechnik in der Veranstaltungsstätte. Die pyrotechnischen Artikel werden am Veranstaltungstag kurz vor dem Einsatz durch den Pyrotechniker eingebracht.

Gemäß § 21 Abs. 7 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., und gemäß § 4 des Wiener Kinogesetzes 1955, LGBl. Nr. 18/1955 i.d.g.F. werden folgende Auflagen vorgeschrieben:

Sichere Begehbarkeit

- 1) Sämtliche für die saisonalen Choreographien verwendeten Materialien (Fahnen, Banner, Spruchbänder, Transparente, Doppelhalter, Zettel, Fähnchen und dergleichen) sind nach deren Einsatz unverzüglich aus den Zuschauerbereichen der Tribünen (Heim- und Gästesektor) zu entfernen.

Verkauf von Fanartikeln

- 2) Verkaufsstände für Fanartikel und dergleichen, die innerhalb der Zuschauerbereiche zum Verkauf gelangen sollen (z.B. auf Tischen, Heurigenbänken u.ä.) dürfen nicht in Verkehrs- und Fluchtwegen aufgebaut werden.
- 3) Tischverkleidungen von Verkaufsständen für Fanartikel sind derart hochzuhängen, dass zwischen Fußbodenniveau und Unterkante Tischverkleidung mindestens 10 cm frei bleiben. Alternativ sind die Tischverkleidungen von Verkaufsständen für Fanartikel zu imprägnieren.
- 4) Lagerungen von brennbaren Materialien unter den Verkaufsständen für Fanartikel sind verboten.

Brandschutz

- 5) Die bei Verwendung von saisonalen Choreographien im Überkopfbereich verwendeten Materialien (z.B. Überrollfahnen, Spruchbänder, Transparente und dergleichen) müssen mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar und nichttropfend (Tr1) gemäß der ÖNORM A 3800-1 (Brandverhalten von Materialien, ausgenommen Bauprodukte – Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Beurteilungen) bzw. der ÖNORM B 3822 (Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien – Dekorationsartikel, Prüfung und Klassifizierung) entsprechen.
- 6) Schwerbrennbar imprägnierte für die saisonalen Choreographien verwendeten Materialien sind nach jeder Reinigung, die eine Beeinträchtigung der Imprägnierung erwarten lässt (z.B. shampooen) zu imprägnieren. Eine Bestätigung bzw. ein Nachweis über die durchgeführte Imprägnierung ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Durchführung der saisonalen Choreographien

- 7) Bei Verwendung von Fahnen, Schwenkfahnen, Doppelhaltern und dergleichen ist sicherzustellen, dass an den saisonalen Choreographien nicht beteiligte Personen nicht verletzt werden.
- 8) Als Trägermaterial von Fahnen, Schwenkfahnen, Doppelhaltern und dergleichen ist im Bruchfall splitterfreies Material bzw. nicht spitz brechendes Material zu verwenden.

- 9) Fahnenstangen dürfen – mit Ausnahme bei Doppelhaltern – nicht zusammengesteckt werden, um die Längen der Stangen zu erhöhen.
- 10) Es ist sicherzustellen, dass Stadionsdurchsagen gegenüber den Durchsagen der Vorsänger vorrangig geschaltet werden können.

Einsatz von Konfettikanonen

- 11) Konfetti-Kanonen dürfen erst unmittelbar vor dem Einsatz in die Veranstaltungsstätte eingebracht werden.
- 12) Die Bedienung der Konfetti-Kanonen darf nur durch in der Handhabung unterwiesene Personen erfolgen. Eine schriftliche Bestätigung dieser Unterweisung hat in der Veranstaltungsstätte aufzuliegen und ist jederzeit auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 13) Beim Abfeuern der Konfetti-Kanonen dürfen diese nur in die Luft in einem Winkel von mindestens 45° nach oben und nicht gegen Personen gerichtet werden.
- 14) Konfetti-Kanonen dürfen nur mit Druckluft oder CO₂ betrieben werden.
- 15) Die Konfetti müssen mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar (B1), schwachqualmend (Q1) und nichttropfend (Tr1) gemäß der ÖNORM A 3800-1 (Brandverhalten von Materialien, ausgenommen Bauprodukte - Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Beurteilungen) entsprechen.
- 16) Als Nachweis über das Brandverhalten der bei Einsatz der Konfettikanonen verwendeten Materialien müssen Klassifizierungsberichte von einer akkreditierten Prüfstelle in deutscher Sprache bereitgehalten werden. Die entsprechenden Nachweise, Materialmuster oder Rechnungen sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Einsatz von Bühnenfeuerwerk (Indoor)

- 17) Die verwendeten pyrotechnischen Gegenstände müssen den Vorschriften des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. Nr. 131/2009 i.d.g.F. entsprechen oder müssen von der Pyrotechnikbehörde bewilligt worden sein und sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.
- 18) Die pyrotechnischen Gegenstände dürfen nur von einem Pyrotechniker, der im Besitz des für die jeweilige Produktkategorie erforderlichen Pyrotechnik-Ausweises ist, abgebrannt bzw. gezündet werden.
- 19) Das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände darf nur auf dem Eisfeld erfolgen.
- 20) Das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände darf nur bei freier Sichtverbindung auf das Spielgeschehen erfolgen.

- 21) Sämtliche pyrotechnischen Gegenstände sowie deren Abschussvorrichtungen sind standsicher mittels hitzebeständiger Materialien auf schwer entflammbaren Unterlagen so zu befestigen, dass die Wirkung des jeweiligen pyrotechnischen Gegenstandes nur in die gewünschte, sichere Richtung erfolgt.
- 22) Die pyrotechnischen Gegenstände dürfen nur elektrisch gezündet werden.
- 23) Es sind folgende Löscheinrichtungen, die leicht erreichbar und stets gebrauchsfähig sein müssen, zusätzlich zu den in der Veranstaltungsstätte vorhandenen Einrichtungen der ersten Löschhilfe bereit zu halten:
 - ein tragbarer Schaumlöcher geeignet für die Brandklasse A, B (Nennfüllmenge mind. 9 Liter) sowie
 - ein tragbarer Kohlendioxidlöcher (CO₂ Löscher) geeignet für die Brandklasse B (Nennfüllmenge mind. 5 kg).
- 24) Während des Einsatzes von pyrotechnischen Effekten und der Effekte mit Feuer oder offenem Licht haben die anwesenden Hilfskräfte des Pyrotechnikers ihre Position so zu wählen, dass eine Beobachtung dieser Effekte und ein rasches Eingreifen im Gefahrenfall (ordnungsgemäßes Verlöschen) möglich ist. Nach Beendigung der Vorstellung sind diese Bereiche auf mögliche nachglimmende Reste abzusuchen.
- 25) Hilfskräfte sind über die Gefahren im Umgang mit den pyrotechnischen Gegenständen zu unterweisen.
- 26) Alle Mitwirkenden (Security, Ordner, etc.) im unmittelbar angrenzenden Bereich der Sicherheitsabstände sind vom Pyrotechniker rechtzeitig vorher über die beabsichtigten Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen, sonstige szenische Effekte mit Feuer bzw. offenem Licht /, insbesondere über deren Abbrennorte, die Zeitpunkte deren Zündungen sowie die zu erwartenden Effekte (z.B. Licht, Feuer, Rauch, Knall), nachweislich zu unterweisen. Nachweise über die Unterweisung sind in der Veranstaltungsstätte bereit zu halten und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- 27) Die weggeschalteten bzw. abgeschalteten Brandmeldeschleifen sind nach Ende der Vorstellung durch einen Verantwortlichen des Hauses wieder zu aktivieren.

Meldepflicht und Organisation

- 28) Die zur Verwendung vorgesehenen Materialien der saisonalen Choreographien und die Inhalte der saisonalen Choreographien sind spätestens zu Beginn eines allfälligen Rundganges den anwesenden Vertretern der Behörden zur Kenntnis zu bringen. Deren Verwendung darf erst nach vorangehender Zustimmung der anwesenden Behördenvertreter erfolgen.
- 29) Es sind eine für den Einsatz der saisonalen Choreographien verantwortliche Person der Anhänger der Heimmannschaft sowie eine für den Einsatz der saisonalen Choreographien verantwortliche Person der Anhänger der Gastmannschaft spätestens bis zum Beginn des allfälligen Rundganges den anwesenden Vertretern der Behörden namhaft zu machen.

- 30) Die Auflagen dieses Bescheides sowie eventuelle, im Zuge eines allfälligen Rundganges getroffene zusätzliche Anordnungen sind beim Einsatz von saisonalen Choreographien dem namhaft genannten Vertreter der Anhänger der Heimmannschaft und dem namhaft genannten Vertreter der Anhänger der Gastmannschaft nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

BEGRÜNDUNG

Mit Schreiben vom 25.07.2019, bei der gefertigten Behörde eingelangt am 30.07.2019, beantragte die Eissport Errichtungs-Betriebs- und Management-GmbH mit Sitz in Wien 22., Attemsgasse 1, vertreten durch die bevollmächtigte Vertreterin, Frau Verena Hauer, die Feststellung der Eignung der Änderung der Eishalle 1 der „Erste Bank Arena“ (vormals Albert-Schultz-Eishalle) in Wien 22., Attemsgasse 1.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens änderte die Vertreterin der Einschreiterin das Ansuchen dahingehend ab, als um Aufhebung des Auflagenpunktes Nr. 12) des Bescheides M36/3895/2011/133 vom 23.12.2011 angesucht wurde. Am 13.08.2019 wurde dieses Ansuchen zurückgezogen. Die Vertreterin der Einschreiterin gab des Weiteren an, dass keine Lagerung von Pyrotechnik in der Veranstaltungsstätte erfolgen werde und dass die pyrotechnischen Artikel am Veranstaltungstag kurz vor dem Einsatz durch den Pyrotechniker eingebracht werden.

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt und die Beschreibung der Änderung der Veranstaltungsstätte sind den eingereichten Unterlagen sowie dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens entnommen.

Gemäß § 21 Abs. 1 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., dürfen Veranstaltungen nur in hierfür geeigneten Veranstaltungsstätten durchgeführt werden. Eine Veranstaltungsstätte ist nur dann als geeignet anzusehen, wenn ihre Eignung in Ansehung der Veranstaltungsart mit Bescheid festgestellt wurde; desgleichen, wenn eine solche Eignungsfeststellung zwar eine andere Veranstaltungsart betrifft, jedoch nach Art der Veranstaltung und der vorgesehenen Teilnehmerzahl zusätzliche Vorkehrungen gemäß § 21 Abs. 6 leg. cit. nicht erforderlich sind; in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn keine noch nicht genehmigte wesentliche Änderung gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. eingetreten ist.

Gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. muss vor Durchführung weiterer Veranstaltungen oder Fortsetzung einer Dauerveranstaltung die Eignung im Hinblick auf die eingetretenen Änderungen der Veranstaltungsstätte festgestellt werden, wenn Änderungen eintreten, welche die Eignung einer bereits bescheidmäßig für geeignet erklärten Veranstaltungsstätte in Ansehung der darin bisher zulässig gewesenen Veranstaltungsarten in Frage stellen oder zusätzliche Vorkehrungen erforderlich machen. Dies gilt insbesondere auch bei einer Erhöhung der bisher zulässigen Teilnehmerzahl.

Gemäß § 21 Abs. 6 leg. cit. ist die Veranstaltungsstätte vom Magistrat nur dann als geeignet zu erklären, wenn sie im Hinblick auf ihre Lage, Größe, Beschaffenheit und Einrichtung so gestaltet ist, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen in Ansehung der vorgesehenen Veranstaltungsart, Veranstaltungsdauer und Teilnehmerzahl keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt (insbesondere Boden, Wasser, Luft und Klima) und keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung besteht. Außerdem ist die Eignung nur dann festzustellen, wenn die Veranstaltungsstätte in Ansehung ihrer vorgesehenen Verwendung den veterinärrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften und

den jeweils in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen über Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten entspricht. Von diesen technischen Bestimmungen sind jedoch ausnahmsweise Erleichterungen zu gewähren, wenn sonst eine nicht beabsichtigte Härte entstehen würde und dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen auf andere Weise in gleichem oder erhöhtem Maß Rechnung getragen wird.

Gemäß § 21 Abs. 7 leg. cit. hat der Magistrat in dem die Eignung der Veranstaltungsstätte feststellenden Bescheid jene Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, durch deren Einhaltung die Eignung gewährleistet wird und welche aus betriebstechnischen, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen, gesundheitspolizeilichen, veterinärrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Gründen, aus Gründen des Klimaschutzes und des Umweltschutzes, zur Wahrung der kulturellen Interessen, zur Gewährleistung der Betriebssicherheit oder zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen oder störender Auswirkungen auf die Besucher, die Nachbarschaft oder die Umgebung erforderlich sind. Diese Auflagen und Bedingungen wirken ebenso wie die Eignungsfeststellung auch gegenüber zukünftigen Veranstaltern, welche die Veranstaltungsstätte für eine gemäß Abs. 1 Z 1 durch die Eignungsfeststellung erfasste Veranstaltung verwenden.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde am 09.08.2019 eine Verhandlung durchgeführt.

Folgende Stellungnahmen wurden im Zuge des Ermittlungsverfahrens abgegeben:

Der Vertreter der Bezirksvorstehung für den 22. Bezirk erhob in der Verhandlung keinen Einwand.

Der Vertreter des Arbeitsinspektorats Wien Ost war für die Verhandlung entschuldigt.

Der Vertreter der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Donaustadt gab gemeinsam mit dem Vertreter der Landespolizeidirektion Wien, Stadtpolizeikommando Donaustadt in der Verhandlung die Stellungnahme ab, dass kein Einwand erhoben werde.

Die Vertreterin der Einschreiterin erhob in der Verhandlung keinen Einwand gegen das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens.

Da sich aus dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens schließen lässt, dass auf Grundlage der geplanten Ausführungen unter Wahrung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt und keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung besteht, konnte die Eignung der Eishalle 1 der „Erste Bank Arena“ (vormals Albert-Schultz-Eishalle) in Wien 22., Atemsgasse 1 gemäß § 21 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., i.V.m. § 4 des Wiener Kinogegesetzes 1955, LGBl. Nr. 18/1955 i.d.g.F., im Hinblick auf die eingetretenen Änderungen festgestellt werden.

Die Auflagen waren zur Wahrung der im § 21 Abs. 6 des Wiener Veranstaltungsgesetzes LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., wahrzunehmenden Interessen vorzuschreiben. Sie sind im § 21 Abs. 7 leg. cit. und dem Wiener Veranstaltungsstättengesetz, LGBl. 4/1978 i.d.g.F., sowie in § 4 des Wiener Kinogegesetzes 1955, LGBl. Nr. 18/1955 i.d.g.F., begründet.

Auf Grund der Tatsache, dass die Einbringung der pyrotechnischen Gegenstände unmittelbar vor dem Abbrennen erfolgt, kommen die Bestimmungen der Pyrotechnik-Lagerverordnung, BGBl. II Nr. 252/2004 nicht zur Anwendung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,-. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

HINWEISE

Siehe Beiblatt „Hinweise“

Hinsichtlich der Verwendung von Flammenprojektoren wird auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Auflagen des Bescheides M36/10426/05/8 vom 19.09.2005 und des Bescheides MA 36-V/22-816/2002 vom 06.12.2002 ausdrücklich hingewiesen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich in der gewählten Form auf beiderlei Geschlechter.

Ergeht an:

- 1) Einschreiter: Eissport Errichtungs-Betriebs- und Management-GmbH
Attemsgasse 1, 1220 Wien
mit Beiblatt „Wichtige Hinweise zur Durchführung von Veranstaltungen“
- 2) zum Akt

Nach Rechtskraft an:

- 3) Inhaber: Stadt Wien, MA 51 – Sportamt als grundverwaltende Dienststelle
- 4) Landespolizeidirektion Wien, SVA 4 Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten
- 5) Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Donaustadt
- 6) Landespolizeidirektion Wien, Stadtpolizeikommando Donaustadt
- 7) Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel
- 8) MA 36-V

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am:

Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. Bittner
Tel.: (+43 1) 4000 36312

Für den Abteilungsleiter:

Dr.ⁱⁿ Rudorfer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

